



Verordnung über die Verwaltung und Vermietung der Schiffsliegeplätze durch die Gemeinde Port

mit Änderung per 01.01.2025

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 35 der Gemeindeordnung (GO) vom 01. Januar 2002 die folgende

Verordnung über die Verwaltung und Vermietung der Schiffsliegeplätze durch die Gemeinde Port

Artikel 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Verwaltung und Vermietung in der Gemeinde Port, vom Kanton, zugeteilten Schiffsliegeplätze.

Artikel 2 Zuständigkeit

Der **Gemeinderat Port** ist zuständig für die Verwaltung und Vermietung der Schiffsliegeplätze.

Artikel 3 Anwendbares Recht

¹ Das Mietverhältnis ist privatrechtlicher Natur. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen des achten Titels des Obligationenrechts [SR 220] (Die Miete).

² Vorbehalten bleiben die folgenden im öffentlichen Interesse vorgesehenen besonderen Bestimmungen:

- a Die Mieter verpflichten sich, den Schiffsliegeplatz in der Zeit zwischen dem 1. April und dem 30. September mit dem eigenen Schiff zu belegen (Gebrauchspflicht).
- b Unter Vorbehalt von Artikel 6 ist die Miete nicht übertragbar.
- c Die Untermiete ist für maximal ein Kalenderjahr mit Zustimmung des **Gemeinderates** gestattet. Die kurzfristige Überlassung der Mietsache an Dritte ist höchstens für einen Monat gestattet.
- d Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate auf Ende eines Kalenderjahres, und die vorzeitige Rückgabe der Mietsache nach Artikel 264 OR [SR 220] ist nicht gestattet.
- e Der **Gemeinderat** kann das Mietverhältnis nach einmaliger Mahnung fristlos kündigen, wenn der Mieter oder die Mieterin die Bestimmungen über die Gebrauchspflicht (Bst. a) und die Untermiete (Bst. c) nicht einhält.
- f Bei einem Wegzug der Mieterschaft aus Port endet das Mietverhältnis auf den nächstmöglichen Kündigungstermin (Bst. d). Es erfolgt eine Neuausschreibung nach Art. 4 und Zuteilung nach Art. 5 durch den Gemeinderat. Sofern die bisherige Mieterschaft Art. 5 Abs. 1 Bst. d oder e erfüllt, steht es ihr frei, sich erneut um den Platz zu bewerben.¹

Artikel 4 Direkte Vermietung an Halter von Schiffen

- ¹ Mieter von Schiffsliegeplätzen können untereinander übers Jahr die Plätze nur mit Einwilligung des **Gemeinderates** tauschen, wenn zuvor ein schriftliches begründetes Gesuch beider Mieter eingereicht wurde.
- ² Ein freigewordener Schiffsliegeplatz kann vom **Gemeinderat** einem Mieter übers Jahr neu zugeteilt werden, wenn der Mieter zuvor ein schriftliches begründetes Gesuch für den Schiffsliegeplatzabtausch eingereicht hat.
- ³ Die Vermietung neuer oder freigewordener Schiffsliegeplätze der **Gemeinde Port** erfolgt nach jährlicher Ausschreibung durch den **Gemeinderat** im **Amtsanzeiger Nidau**. Es wird keine Warteliste geführt.

Artikel 5 Zuteilungsordnung²

¹ Die Zuteilung der Schiffsliegeplätze erfolgt nach folgender Zuteilungsordnung:

- a **Gemeindeeinschwohner**, die über keinen Schiffsliegeplatz verfügen oder deren Schiffsliegeplatz im Bewerbungsjahr gekündigt wurde;
- b **Gemeindeeinschwohner**, welche über einen Schiffsliegeplatz in einem anderen Kanton verfügen;

¹ neu eingefügt per 01.01.2025

² geändert per 01.01.2025

- c **Gemeindeeinschwohner**, welche bereits über einen nicht von der Gemeinde verwalteten Schiffsliegeplatz in bernischen Gewässern verfügen;
- d Einwohner anderer bernischer Gemeinden;
- e Einwohner anderer schweizerischer Gemeinden.

² Die Zuteilung erfolgt innerhalb der Zuteilungsordnung nach folgenden Kriterien:

- a Die Zeitdauer des Besitzes eines Schiffsführerausweises (pro Tag 1 Punkt);
- b Die Zeitdauer der nachgewiesenen Immatrikulation eines Schiffes auf den Namen des Bewerbers oder der Bewerberin (pro Tag 1 Punkt).

Für die Zuteilung ist die Kumulierung der beiden Kriterien massgebend.

Artikel 6 Übertragung der Miete³

¹ Die Übertragung des Schiffes gemeinsam mit dem Mietverhältnis ist auf die Ehepartnerin, den Ehepartner oder die Kinder des Halters oder der Halterin auf schriftliche Meldung hin und mit schriftlicher Zustimmung des **Gemeinderates** möglich. Voraussetzung ist, dass der neue Halter oder die neue Halterin in Port wohnt.

² Der **Gemeinderat** kann die Zustimmung zur Übertragung der Miete nur aus wichtigem Grund verweigern.

Artikel 7 Mietkosten

Die Grundmiete wird durch den Kanton bestimmt und setzt sich wie folgt zusammen:

¹ Schiffsliegeplatz-Miete je nach Grösse des Platzes.

² Abgabe für gesteigerter Gemeindegebrauch oder Sondernutzung von öffentlichen Gewässern.

Die Gemeinde verrechnet zusätzlich:

Verwaltungskostenbeitrag von CHF 25.—

Artikel 8 Übergangsrecht

Diese Verordnung ist ab Inkrafttreten auf alle geltenden Mietverhältnisse anwendbar.

Artikel 9 Inkrafttreten

Beraten und beschlossen durch den Gemeinderat Port am 12. Dezember 2011. Diese Verordnung tritt per 01. Januar 2012 in Kraft.

Port, 12. Dezember 2011

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeverwalter

sig. Beat Mühlethaler *sig. Christian Luder*

Publikation

Die Genehmigung und Inkraftsetzung der Verordnung über die Verwaltung und Vermietung der Schiffsliegeplätze durch die Gemeinde Port wurde im Anzeiger vom 22. Dezember 2011 publiziert.

Port, 12. Dezember 2011

Der Gemeindeverwalter

sig. Christian Luder

³ geändert per 01.01.2025

Genehmigungsvermerk

Der Gemeinderat hat die folgenden Änderungen am 25.11.2024 genehmigt und per 01.01.2025 in Kraft gesetzt.

- Ergänzung von Art. 3 und Art. 5
- Änderung von Art. 6

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident

Simon Loosli

Der Gemeindeverwalter

Christian Luder

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieser Verordnung wurde im Nidauer Anzeiger vom 28.11.2024 publiziert.

Christian Luder
Gemeindeverwalter

Port, 28.11.2024

Anhang 1 zur Verordnung über die Verwaltung und Vermietung der Schiffs Liegeplätze durch die Gemeinde Port

Mietzinstarif; Stand 1. Januar 2024

Schiffs Liegeplatz	Miete inkl. MWST von 8.1%	Abgabe an den Kanton	Verwaltungs-gebühren	Total
Nr. 440	Fr. 415.40	Fr. 265.35	Fr. 25.00	Fr. 705.75
Nr. 442	Fr. 435.85	Fr. 278.40	Fr. 25.00	Fr. 739.25
Nr. 442 A	Fr. 442.65	Fr. 282.75	Fr. 25.00	Fr. 750.40
Nr. 444	Fr. 449.50	Fr. 287.10	Fr. 25.00	Fr. 761.60
Nr. 446	Fr. 367.75	Fr. 234.90	Fr. 25.00	Fr. 627.65
Nr. 448	Fr. 354.15	Fr. 226.20	Fr. 25.00	Fr. 605.35
Nr. 450	Fr. 476.70	Fr. 304.50	Fr. 25.00	Fr. 806.20